

GZ: 96100/0026-II/A/6/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen betreffend die BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung geändert wird**

**Vortrag an den Ministerrat**

Die Bezieherinnen und Bezieher einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den in Ausführung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung beschlossenen Sozialhilfe- oder Mindestsicherungsgesetzen der Länder wurden durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 262/2010, in die Krankenversicherung nach § 9 ASVG einbezogen.

Auf Grund des Wegfalls der genannten Gliedstaatsvereinbarung mit Ende des Jahres 2016 bedarf es zwecks Aufrechterhaltung der krankenversicherungsrechtlichen Einbeziehung einer Anpassung im Tatbestand des § 1 Z 20 der Verordnung; diese soll bis Ende 2018 befristet werden. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

Eine inhaltliche Änderung im Bereich des Melde- und Beitragswesens (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Beitragsgrundlagen sowie den entsprechenden Beitragssatz) ist mit der gegenständlichen Anpassung nicht verbunden. Ebenfalls unverändert bleibt die Verpflichtung des Bundes nach § 75a ASVG den Unterschiedsbetrag zwischen den Beitragseinnahmen und den seitens der Krankenversicherungsträger getätigten gesamten Leistungsaufwendungen für diese Personengruppe der Sozialversicherung zu ersetzen.

Im Bundesvoranschlag 2017 wurden dem BMGF Mittel für die Krankenversicherung auf Grund des Bezuges einer Leistung der Bedarfsorientierte Mindestsicherung nach Maßgabe des tatsächlichen nachgewiesenen Bedarfs in der Höhe von 59 Mio. EUR budgetiert. Für das Jahr 2018 wird die gleiche Höhe als Richtgröße fortgeschrieben.

Ich stelle den

Antrag,

die Bundesregierung wolle hievon Kenntnis nehmen.

Wien, am 29. November 2016  
Sabine Oberhauser e.h.